



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 14.01.1985

Fassung

Gültig ab: 27.01.2024

Zuteilung von amtlichen Kennzeichen nach § 23 StV-ZO RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - IV/A 2 - 21 - 13/1 (3/85) (am 1.1.2003: MVEL) v. 14.1.1985

Zuteilung von amtlichen Kennzeichen nach § 23 StVZO RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

- IV/A 2 - 21 - 13/1 (3/85) (am 1.1.2003: MVEL)

v. 14.1.1985

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

1

Das Unterscheidungskennzeichen für den Verwaltungsbezirk und/oder auch nur der Buchstabenanteil der Erkennungsnummer nach § 23 Abs. 2 StVZO können zu Buchstabenkombinationen führen, die an nationalsozialistische Einrichtungen erinnern. Amtliche Kennzeichen mit den Buchstabenkombinationen NS, KZ, SS, SA und HJ sind deshalb ab sofort nicht mehr auszugeben.

2

Wenn ein Fahrzeughalter gegen die Buchstabenkombination in einem ihm bereits früher zugeordneten amtlichen Kennzeichen Bedenken geltend macht, ist ihm ein anderes Kennzeichen zuzuteilen.

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

